

Erläuterungen zu dem Bescheid über Grundbesitzabgaben 2024

Grundsteuer:

Die Stadt Frechen erhebt für den Grundbesitz in ihrem Stadtgebiet eine Grundsteuer.
Die Festsetzung der Grundsteuer basiert auf der Grundlage des vom Finanzamt erteilten Grundsteuermessbescheids.

$$\text{Grundsteuer} = \text{Messbetrag Finanzamt} \times \text{Hebesatz Gemeinde}$$

<u>Hebesätze für die Grundsteuerveranlagung:</u>	2023	2024
Grundsteuer A - land- und forstwirtschaftliche Grundstücke	300%	300%
Grundsteuer B - alle sonstigen bebauten und unbebauten Grundstücke	520%	520%

Wird ein Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt nachträglich geändert oder zurückgenommen, ist die Stadt Frechen gehalten, eine bereits durchgeführte Steuerfestsetzung ebenfalls zu ändern oder aufzuheben!

Grundsteuerreform:

Bitte beachten Sie die dem Grundbesitzabgabenbescheid beiliegenden Informationen zur Grundsteuerreform 2025! Auf der Homepage der Stadt Frechen sowie unter www.grundsteuer.nrw.de finden Sie weitere Erläuterungen zur Grundsteuerreform.

Bis zum Ablauf des Jahres 2024 berechnen und erheben die Kommunen die Grundsteuer nach der bisherigen Rechtslage. **Erst ab dem Jahr 2025** ist der neue Grundsteuerwert maßgeblich für die zu leistende Grundsteuer an die Stadt.

In welcher Höhe Sie ab 2025 Grundsteuer zu zahlen haben, kann die Abteilung Steuern und Abgaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantworten. Bitte sehen Sie von entsprechenden Nachfragen ab.

Abwassergebühren:

Schmutzwasserbeseitigung (nach cbm Frischwasserbezug)	2023	2024
	2,35 €	2,60 €

Es wird grundsätzlich von dem Verbrauch ausgegangen, den das Versorgungsunternehmen im Vorjahr seiner Wasserabrechnung zu Grunde gelegt hat. Die ermittelte Wassermenge bezieht sich in der Regel auf einen Zeitraum von 12 Monaten. Eine Spitzabrechnung für das abgelaufene Jahr erfolgt nicht.

Informationen zu **Gartenwasserzählern** finden Sie auf der Homepage der Stadt Frechen unter dem Stichwort „Gartenbewässerung“.

Die Ablesung eines Zwischenzählers ist **jährlich zum Hauptablesezeitpunkt** des Wasserversorgers vorzunehmen und der Abteilung Steuern und Abgaben **zeitnah** mitzuteilen!

Niederschlagswasserbeseitigung (nach qm bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche)	2023	2024
	1,12 €	1,22 €

Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht-leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

Die Flächen werden im Wege der **Selbstveranlagung** von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke ermittelt. Bitte teilen Sie Änderungen der bebauten oder befestigten Fläche der Stadt Frechen innerhalb eines Monats schriftlich mit. Ein entsprechendes Formular können Sie in der Abteilung Steuern und Abgaben erhalten.

Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren

Nach der Straßenreinigungssatzung werden **öffentlich gewidmete** Straßen, Wege und Plätze - soweit die Reinigungspflicht nicht auf die Anlieger übertragen ist - von der Stadt gereinigt. Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Gebührentatbestand ist nicht die Reinigung des Straßenabschnitts vor Ihrem Grundstück, sondern die Reinigung der Straße, die Ihr Grundstück erschließt. Der Frontmetermaßstab ist dabei die Bemessungsgröße für die Benutzungsgebühr.

Straßenreinigungsgebühren (nach laufenden Metern Frontlänge)	2023	2024
wöchentliche Reinigung maschinell	3,39 €	3,34 €
mehrmalige wöchentliche Reinigung maschinell	6,78 €	6,68 €
14 - tägliche Reinigung maschinell	1,70 €	1,67 €
vierwöchentliche Reinigung maschinell und manuell	1,48 €	1,47 €
5 - tägige Reinigung pro Woche	37,70 €	37,40 €
6 - tägige Reinigung pro Woche	45,24 €	44,88 €

Der Winterdienst wird manuell und / oder maschinell durchgeführt. Manuelle Winterdienstleistungen des Stadtbetriebes an Fußgängerbrücken, Bushaltestellen etc. werden über den allgemeinen Haushalt der Stadt Frechen und nicht über die von Ihnen erhobenen Gebühren finanziert.

Winterdienstgebühren (nach laufenden Metern Frontlänge)	2023	2024
Winterdienst maschinell	0,81 €	0,85 €
Winterdienst maschinell und manuell	5,77 €	7,49 €

Eine Broschüre zum Thema Straßenreinigung / Winterdienst liegt kostenlos an der Information des Rathauses für Sie aus. Ausführliche Informationen erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Stadt Frechen unter www.stadt-frechen.de (Stichwort „Straßenreinigung“).

Abfallgebühren:

Eine aktuelle Übersicht der Abfallbeseitigungsgebühren können Sie dem Frechener Abfallkalender entnehmen. Dort finden Sie auch Informationen, zu welchem Termin Ihr vorhandenes Müllgefäß ausgetauscht werden kann. Beachten Sie jedoch hierzu, dass ein Mindest-Restmüll- Volumen von 15 Liter pro Person und Woche vorzuhalten ist.

Den Abfallkalender sowie viel Wissenswertes zum Thema „Abfallbeseitigung“ finden Sie im Internet unter www.stadt-frechen.de (Stichwort „Abfallentsorgung“). Die Abfallberatung der Stadtbetrieb Frechen GmbH erreichen Sie unter Tel.: 02234 / 9217 - 17.

Hinweis zur Biotonne:

Bitte beachten Sie, dass Sie **eine** Biotonne / **einen** Biocontainer je vorhandener Restmülltonne / je vorhandenem Restmüllcontainer **auf schriftlichen Antrag kostenfrei erhalten** und für die Bereitstellung **zusätzlicher** Bioabfallgefäße für jeden weiteren Behälter die folgende Jahresgebühr erhoben wird:

120 Liter - Behälter:	122,00 €
240 Liter - Behälter:	245,00 €
660 Liter - Behälter:	673,00 €

Hinweis zum Sperrmüll:

Die samstägliche Annahme von Sperrmüll ist kostenfrei. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stadtbetrieb-frechen.de

Hinweise zum Layout des Bescheids:

Festsetzungen Grundsteuer B

Jahresveranlagung

Jahr	Zeitraum	Messbetrag neu	Messbetrag bisher	Hebesatz %		Jahressteuer neu	Jahressteuer bisher	Änderungsbetrag
2023	01.01.-31.12.	0,00 €	0,00 €	520,00		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe								0,00 €

Jahresveranlagung

Jahr	Zeitraum	Beschreibung	Anzahl neu	Anzahl bisher	Änderung	Geb.-Satz in €	Jahresgebühr neu	Jahresgebühr bisher	Änderungsbetrag
2023	01.01.-31.12.	manuelle Berechnung	0	0	0	1,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe								0,00 €	

Die Felder „bisher“ werden im Jahresanfangsbescheid immer mit einer Null ausgewiesen. Sie beziehen sich nicht auf das Vorjahr. Die Felder werden erst gefüllt, wenn sich im Laufe des Veranlagungsjahres Änderungen an der Jahressteuer bzw. an der Jahresgebühr ergeben.

Widerspruch gegen den Grundbesitzabgabenbescheid:

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch per E-Mail nicht zulässig ist. Nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist ein Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **schriftlich** oder **zur Niederschrift** bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Schriftform bedeutet nach der allgemeinen Rechtsprechung Unterschriftsform. Der Widerspruch muss von Ihnen unterschrieben sein und kann per Post oder per Fax versendet werden.

Hinweise zur Zahlungsabwicklung:

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Zahlungsabwicklung direkt an die Stadtkasse Frechen. Dem Bescheid können Sie unter dem Zusatz „**Auskunft erteilt**“ (hinter Punkt „SEPA-Lastschrift“) entnehmen, wie Sie Ihre zuständige Ansprechperson erreichen können.

Die im Bescheid aufgeführten Steuern und Abgaben sind ohne besondere Aufforderung zu den angegebenen Fälligkeiten zu entrichten. Gesonderte Zahlungsaufforderungen werden nicht versandt.

Bitte nutzen Sie für Einzahlungen ausschließlich die im Bescheid ausgewiesenen Kontoverbindungen. Bitte überprüfen Sie auch Ihre entsprechenden Daueraufträge auf die Richtigkeit der Kontoverbindungen und der zu entrichtenden Beträge.

Barzahlungen können nicht angenommen werden.

Bei Fragen zur **Abgabefestsetzung** oder zur **Zahlungsabwicklung** können Sie sich persönlich oder telefonisch zu den im Bescheid genannten üblichen Öffnungszeiten an Ihre zuständige Ansprechperson wenden. Ihre Anliegen können Sie uns auch per E-Mail an folgende Adressen übermitteln:

Anliegen zur **Abgabefestsetzung**: grundbesitzabgaben@stadt-frechen.de

Anliegen zur **Zahlungsabwicklung**: stadtkasse@stadt-frechen.de